

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6956

Entscheid Nr. 139/2018
vom 11. Oktober 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 zur Verringerung und Umverteilung der Arbeitsbelastung innerhalb des gerichtlichen Standes, erhoben von Alphonsius Mariën und Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Alphonsius Mariën und Luc Lamine Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 zur Verringerung und Umverteilung der Arbeitsbelastung innerhalb des gerichtlichen Standes (Abänderung von Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2018.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2018 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 18. Juli 2018 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 11. Juli 2018 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Wirtgen und RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2018

- erschienen
- . Alphonsius Mariën und Luc Lamine, persönlich ,
- . TA T. Moonen, ebenfalls *loco* RÄin A. Wirtgen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 zur Verringerung und Umverteilung der Arbeitsbelastung innerhalb des gerichtlichen Standes (nachstehend: Gesetz vom 25. Mai 2018). Die angefochtene Bestimmung ändert die Nichtigkeitsregelung des Artikels 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) ab.

B.2.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 ersetzt Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 wie folgt:

« Sans préjudice de l'application des articles 794, 861 et 864 du Code judiciaire, les règles qui précèdent sont prescrites à peine de nullité ».

B.2.2. Die Artikel 794, 861 und 864 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen in der Fassung ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 25. Mai 2018:

« Art. 794. La juridiction qui a rendu la décision, la juridiction à laquelle ladite décision est déferée ou le juge des saisies peuvent à tout moment rectifier, d'office ou à la demande d'une partie, toute erreur manifeste de calcul ou matérielle ou toute lacune manifeste autre que l'omission de statuer sur un chef de demande visée à l'article 794/1, y compris une infraction à l'article 780, à l'exclusion de l'article 780, alinéa 1er, 3°, ou à l'article 782 et y compris la méconnaissance d'ordre purement formel de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire, sans cependant étendre, restreindre ou modifier les droits qu'elle a consacrés.

La rectification est corroborée par la loi, le dossier de la procédure ou les pièces justificatives soumises au juge qui a prononcé la décision à rectifier ».

« Art. 861. Le juge ne peut déclarer nul un acte de procédure ou sanctionner le non-respect d'un délai prescrit à peine de nullité que si l'omission ou l'irrégularité dénoncée nuit aux intérêts de la partie qui invoque l'exception.

Lorsqu'il constate que le grief établi peut être réparé, le juge subordonne, aux frais de l'auteur de l'acte irrégulier, le rejet de l'exception de nullité à l'accomplissement de mesures dont il détermine le contenu et le délai au-delà duquel la nullité sera acquise ».

« Art. 864. La nullité qui entacherait un acte de procédure ou le non-respect d'un délai prescrit à peine de nullité sont couverts s'ils ne sont pas proposés simultanément et avant tout autre moyen ».

B.2.3. Vor ihrer Abänderung durch die angefochtene Bestimmung lautete Artikel 40 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935:

« Die vorerwähnten Regeln werden unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Nichtigkeit wird von Amts wegen vom Richter verkündet.

Jegliches kontradiktorische Urteil oder jeglicher kontradiktorische Entscheid, wenn nicht ausschließlich vorbereitend, deckt jedoch die Nichtigkeit der Gerichtsvollzieherurkunde und der anderen Verfahrensunterlagen, die dem Urteil oder dem Entscheid vorausgegangen sind. ».

B.3.1. Die angefochtene Bestimmung möchte « die Nichtigkeitsregelung in Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 der Nichtigkeitsregelung im allgemeinen Recht vollständig gleichstellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2827/001, S. 27).

B.3.2. Mit dem Gesetz vom 19. Oktober 2015 « zur Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » wollte der Gesetzgeber das Verfahren vereinfachen und die Regelung über Nichtigkeiten harmonisieren, indem diese auf die frühere Regelung der sogenannten « relativen » Nichtigkeiten abgestimmt wird.

B.3.3. Die Grundsätze und Möglichkeiten für eine Deckung im Sinne der Artikel 860, 861 und 864 des Gerichtsgesetzbuches in der Fassung der Abänderung durch die Artikel 22, 23 und 25 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015 gelten fortan auf gleiche Weise für die Nichtigkeiten und die unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Fristen, die mithin denselben Verfahrensregeln unterliegen. Daraus geht hervor, dass die Nichtigkeit einer Verfahrenshandlung oder die Sanktion für die Nichteinhaltung einer zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Frist nicht verhängt werden kann, wenn das Versäumnis oder die Unregelmäßigkeit den Interessen der Partei, die die Einrede geltend macht, nicht geschadet hat (Artikel 861 des Gerichtsgesetzbuches in der Fassung der Abänderung durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015), und dass diese Nichtigkeit gedeckt ist, wenn sie nicht *in limine litis* und vor jedem anderen Klagegrund vorgebracht wird (Artikel 864 des

Gerichtsgesetzbuches in der Fassung der Abänderung durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4. Laut dem Ministerrat liegt das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung bei den klagenden Parteien nicht vor.

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist deren Zulässigkeit - und insbesondere das Vorhandensein des rechtlich erforderlichen Interesses - bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung zu erörtern.

B.6.1. Vor der Abänderung durch die angefochtene Bestimmung ergab sich aus Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, dass die Nichteinhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen die Nichtigkeit der Handlung zur Folge hatte, die in Widerspruch zum Gesetz vorgenommen wurde. Die Nichtigkeit musste von Amts wegen durch den Richter festgestellt werden.

B.6.2. Nach dem abgeänderten Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ist die Einhaltung der Artikel 1 bis 39 unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben, ungeachtet der Anwendung der Artikel 794, 861 und 864 des Gerichtsgesetzbuches.

B.6.3. Entsprechend Artikel 861 des Gerichtsgesetzbuches kann der Richter eine Verfahrenshandlung, die gegen das Gesetz vom 15. Juni 1935 verstößt, fortan nur für nichtig erklären, wenn die Unregelmäßigkeit den Interessen der Partei, die die Einrede geltend macht,

schadet. Kraft Artikel 864 des Gerichtsgesetzbuches ist die Nichtigkeit gedeckt, wenn sie nicht *in limine litis* und vor jedem anderen Klagegrund vorgebracht wird.

B.6.4. Artikel 794 des Gerichtsgesetzbuches sieht die Möglichkeit für das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, das Gericht, an das die Entscheidung verwiesen worden ist, oder den Pfändungsrichter vor, jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei einen bloß formellen Verstoß gegen das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zu berichtigen, ohne jedoch die darin bestätigten Rechte auszudehnen, einzuschränken oder abzuändern.

B.6.5. In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes, der zur angefochtenen Bestimmung geführt hat, wies die Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats darauf hin, dass diese Bestimmung zur Folge habe, dass das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten « nicht mehr als ein Gesetz zur Regelung der öffentlichen Ordnung angesehen werden kann [und dass] sich [auch] die Frage stellt [...], wie die Verstöße gegen das Gesetz vom 15. Juni 1935 zu sanktionieren sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2827/001, S. 79).

B.7.1. Bei der Regelung des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten berücksichtigt das Gesetz vom 15. Juni 1935 die Sprachenvielfalt, die in Artikel 4 der Verfassung verankert ist, der vier Sprachgebiete festlegt, drei einsprachige Gebiete und ein zweisprachiges Gebiet. Artikel 4 bildet die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebiets oder des zweisprachigen Charakters des Gebiets.

Die Regelung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten berührt ebenfalls das Recht auf Zugang zu einem Gericht.

B.7.2. Indem die angefochtene Bestimmung die Durchsetzbarkeit der Sprachenregelung in Gerichtsangelegenheiten regelt, berührt sie einen Aspekt einer ordnungsgemäßen Rechtspflege sowie einen Aspekt der in Artikel 4 der Verfassung verankerten Sprachenvielfalt, die derart wichtig ist, dass deren Wahrung jeden Rechtsuchenden betrifft.

In dieser Eigenschaft können die klagenden Parteien sowohl Partei in einem Zivil- als auch einem Strafverfahren sein, sodass sich folglich die angefochtene Bestimmung, durch die

die Nichtigkeitsregelung, die bei einem Verstoß gegen das Gesetz vom 19. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten anzuwenden ist, abgeändert wird, unmittelbar und nachteilig auf sie auswirken kann.

B.8. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.9. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.10. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.11. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Gerichtshof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich

beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigkeitklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.12.1. Die klagenden Parteien begründen das Bestehen eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils mit dem Umstand, dass sie dem Risiko ausgesetzt seien, unmittelbar das Opfer einer Verletzung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zu werden, die nicht rückgängig gemacht werden könnte, wenn der Gerichtshof die angefochtene Bestimmung später für nichtig erklären würde.

B.12.2. Sie tragen gleichwohl keine anhängigen Streitigkeiten beziehungsweise keine konkreten Umstände vor, die das Bestehen eines solchen realen Risikos nachweisen könnten, bevor der Gerichtshof eine Entscheidung zur Sache trifft. Der von den klagenden Parteien vorgetragene Nachteil ist daher auch zu hypothetisch, um eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung rechtfertigen zu können.

B.13. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass die klagenden Parteien nicht hinreichend nachweisen, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihnen einen schwer zu wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen